

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Nesse-Apfelstädt

{Kindergartengebührensatzung}

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. -2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergarten Gesetz – ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2023 (GVBl. S. 184) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Nesse-Apfelstädt (Kindergartenbenutzungssatzung) in der jeweils aktuellen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Nesse-Apfelstädt in der Sitzung am 30. November 2023 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Nesse-Apfelstädt beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die folgenden in Trägerschaft der Gemeinde Nesse-Apfelstädt geführten Kindertageseinrichtungen:

1. „Sonnenschein“ im Ortsteil Apfelstädt
2. „Tausendfüßler“ (Häuser 1 und 2) im Ortsteil Gamstädt
3. „Ingerslebener Weltentdecker“ im Ortsteil Ingersleben.

§ 2

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Nesse-Apfelstädt erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in Kindertageseinrichtungen Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden im Sprachgebrauch des ThürKigaG und im Folgenden als „Elternbeiträge“ bezeichnet.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder die Erziehungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.

§ 4

Entstehen und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Elternbeitragsschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung bzw. ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum, sofern die Eltern den Platz nicht rechtzeitig mindestens einen Monat vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung wieder gekündigt haben und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKigaG.
- (2) Absatz 1 gilt analog für die Verpflegungsgebühr mit der Ausnahme, dass diese auch im Falle der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKigaG zu entrichten ist.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrags

- (1) Der Elternbeitrag ist, mit Ausnahme des § 7, als Monatsbetrag bis zum Wirksamwerden der Abmeldung in voller Höhe zu entrichten.
- (2) Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen so ist der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen.
- (3) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei einer vorübergehenden Schließung oder einer vorübergehenden Einschränkung des Betriebes der Kindertageseinrichtungen, z. B. aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes nach § 28 Abs. 1 IfSG, wegen höherer Gewalt oder Streik sowie im Falle einer geplanten Schließzeit der Einrichtung (z. B. in den Sommerferien).
- (4) Der Elternbeitrag ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.
- (5) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.
- (6) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung oder Kuraufenthaltes die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag um 50% ermäßigt. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberührt. Gleiches gilt für die Verpflegungsgebühr nach § 6.

§ 6

Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren

- (1) Die Versorgung des Kindes zum Frühstück und zur Vesper erfolgt grundsätzlich bei entsprechender Teilnahme durch die Eltern.

- (2) In allen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde werden die Speisen der Mittagsverpflegung über einen externen Anbieter geliefert. Die Eltern schließen einen separaten privatrechtlichen Vertrag mit dem jeweiligen Anbieter ab, welcher hierfür die Abrechnung vornimmt.
- (3) Voraussetzung für eine Betreuung mit einem Umfang ab 5 Stunden ist die regelmäßige Teilnahme an der durch den jeweiligen Anbieter angebotenen Mittagsverpflegung, um die Versorgung des Kindes mit warmen Mittagessen sicherzustellen. In begründeten Fällen (insbesondere Nahrungsmittelunverträglichkeiten) sind Ausnahmen von dieser Regelung nach entsprechender Antragstellung durch die Eltern möglich.
- (4) Für Getränke sowie für die Vor- und Nachbereitung aller Mahlzeiten wird eine monatliche pauschale Verpflegungsgebühr nach Abs. 5 Nr. 1 erhoben. Wird in einer Kindertageseinrichtung abweichend zu Absatz 1 eine Vollverpflegung in Form eines Frühstücks und einer Vesper durch einen Anbieter bereitgestellt, wird zur Abdeckung des daraus resultierenden zusätzlichen Personalaufwandes eine monatliche pauschale Verpflegungsgebühr nach Abs. 5 Nr. 2 erhoben. Dies gilt auch für eine durch die Eltern gemeinschaftlich organisierte und durch die Kindertageseinrichtung angerichtete Frühstücks- und Vesperverpflegung.
- (5) Die monatlichen pauschalen Verpflegungsgebühren ergeben sich aus nachfolgender Tabelle:

Art	Betreuung bis 5 Stunden*	Betreuung ab 5 Stunden*
1. Verpflegungsgebühr	9,10 Euro 11,30 Euro wenn mit Frühstück	14,50 Euro
2. Verpflegungsgebühr bei Vollverpflegung	9,10 Euro 13,90 Euro wenn mit Frühstück	19,70 Euro

*davon entfällt auf die Mittagsversorgung 9,10 Euro

- (6) Die Verpflegungsgebühren werden monatlich pauschal – unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes – erhoben. Es gelten § 5 Absätze 4 und 5 analog.

§ 7

Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten vierundzwanzig Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag geltend gemacht. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit geltend gemacht. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 8

Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Altersreihenfolge der Kinder innerhalb der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht sowie nach dem gewählten Betreuungsumfang des Kindes. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder

Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.

- (2) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

vollendetes erstes Lebensjahr bis Schuleintritt	Betreuungsumfang		
	bis 5 Stunden	5 bis 8 Stunden	über 8 Stunden
1. Kind der Familie	79,00 Euro	127,00 Euro	143,00 Euro
2. Kind der Familie	67,00 Euro	108,00 Euro	121,00 Euro
3. Kind der Familie	55,00 Euro	89,00 Euro	100,00 Euro
4. und jedes weitere Kind der Familie	43,00 Euro	69,00 Euro	78,00 Euro

- (3) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten, kann die Gemeinde nach schriftlicher Anhörung der Eltern den Elternbeitrag des nächsthöheren Betreuungsumfanges festsetzen.
- (4) Ein Wechsel des Betreuungsumfanges ist nur zum 01. eines Monats möglich.
- (5) Wird ein Kind bis zur Schließzeit des Kindergartens nicht abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde 20,00 Euro zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.

§ 9

Festlegung der Gebühren, Auskunftspflichten

- (1) Die Gemeindeverwaltung erlässt zu Beginn der Kindertagesbetreuung und nachfolgend bei jeder Änderung des Betreuungsverhältnisses einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge sowie der Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgehen.
- (2) Die Anzahl der Kinder der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. Kindergeldbescheid) zu belegen. Werden die erforderlichen Nachweise nicht innerhalb von einem Monat nach der Anmeldung des Kindes erbracht, werden die Elternbeiträge in Höhe des für ein Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.
- (3) Änderungen in der Zahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, sind bei der Gemeindeverwaltung unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Die Elternbeiträge werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei Bekanntwerden der für die Höhe des Elternbeitrages maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Folgemonat der eingetretenen Änderung der dann maßgebliche Elternbeitrag erhoben werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Nesse-Apfelstädt vom 08. Dezember 2010 sowie die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren

für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Nesse-Apfelstädt vom 05. Februar 2018 außer Kraft.

Nesse-Apfelstädt, den 06. Dezember 2023


Christian Jacob
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Nesse-Apfelstädt (Kindergartengebührensatzung)

Mit Schreiben vom 01. Dezember 2023 hat das Landratsamt Gotha als Rechtsaufsichtsbehörde den Eingang der am 30. November 2023 vom Gemeinderat der Gemeinde Nesse-Apfelstädt beschlossenen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Nesse-Apfelstädt (Kindergartengebührensatzung), Beschluss-Nr. GR/2023-0068 bestätigt.

Die Satzung darf gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO i.V.m. § 2 Abs. 5 Satz 3 ThürKAG vor Ablauf eines Monats nach Erhalt der Eingangsbestätigung bekannt gemacht werden. Die Eingangsbestätigung ist am 01. Dezember 2023 eingegangen.

Hinweis gem. § 21 Abs. 4 ThürKO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung gem. § 21 Abs. 4 ThürKO nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden oder der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde Nesse-Apfelstädt vorher unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gerügt worden.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Nesse-Apfelstädt (Kindergartengebührensatzung) sowie der Hinweis gem. § 21 Abs. 4 ThürKO werden im Amtsblatt der Gemeinde Nesse-Apfelstädt Nr. 12/2023 vom 20. Dezember 2023 öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung tritt gemäß § 10 Kindergartengebührensatzung am 01. Januar 2024 in Kraft.

Nesse-Apfelstädt, den 06. Dezember 2023


Christian Jacob
Bürgermeister

